

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang / Nr. 11  
Ausgabetag 23. Februar 1948

### Inhalt

#### Amtliche Bekanntmachungen

Tag	Magistrat Arbeit	Selbst	Tag	Justizbehörden	Selbst
2. 2. 1948	Bekanntmachung über den Erlaß von Arbeitsordnungen	121		Eckentmachungen der Gerichte	122

## Amtliche Bekanntmachungen

### Magistrat

#### Arbeit

##### Erlaß von Arbeitsordnungen

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der vorläufigen Landarbeitsordnung sind für jeden Betrieb, in welchem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, und für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Angestellte und Lehrlinge beschäftigt werden, Arbeitsordnungen zu erlassen, deren Inhalt, soweit er den Gesetzen, den Tarifordnungen oder Tarifverträgen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtsverbindlich ist.

Arbeitsordnungen werden erlassen durch Vereinbarung zwischen dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber und den Aushang eines gut lesbaren Exemplars an gut sichtbarer Stelle.

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zur Arbeitsordnung ist binnen 3 Tagen nach dem Erlaß in 2 Ausfertigungen an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, Hauptamt für Arbeitsschutz, einzureichen.

Arbeitgeber, die der gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluß einer Vereinbarung über eine Arbeitsordnung nicht nachkommen oder die es unterlassen, der Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Änderungen und Nachträge nachzukommen, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

Arbeitsordnungen, die nicht vorschriftsmäßig erlassen sind oder deren Inhalt gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Abteilung für Arbeit durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

In der Anlage zu dieser Bekanntmachung wird der Text einer Musterarbeitsordnung mitgeteilt. Die Musterarbeitsordnung soll den Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Vorbild und brauchbare Grundlage beim Erlaß von Arbeitsordnungen dienen. Die Bestimmungen der Arbeitsordnung können und sollten selbstverständlich jeweils den besonderen Bedürfnissen und Eigenheiten des Betriebes angepaßt und erweitert werden. Es müssen jedoch während in die Arbeitsordnung aufgenommen werden Bestimmungen:

- über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der vorgesehenen Pausen für erwachsene und jugendliche Arbeitnehmer;
- über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen stattfinden darf.

Nach den Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und des Jugendschutzgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, auch in Betrieben unter 20 Beschäftigten einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betriebe, getrennt nach jugendlichen und erwachsenen Arbeitnehmern, anzubringen. Dieser Bestimmung wird auch durch den Aushang einer der Musterarbeitsordnung entsprechenden Arbeitsordnung Genüge getan.

Berlin, den 2. Februar 1948.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung für Arbeit:  
Wald. Schmidt

##### Muster-Arbeitsordnung

###### I. Allgemeine Bestimmungen:

- Diese Arbeitsordnung dient dem Schutze der Arbeitskraft, der Pflege sozialer und hygienischer Einrichtungen und den demokratischen Bestrebungen im Betrieb zur Förderung der Arbeitsintensität und der Arbeitsmoral im Interesse einer friedlichen und lebensnotwendigen Warenproduktion. Sie soll dazu beitragen, die Arbeit zweckmäßig zu organisieren, die Arbeitszeit und die vorhandenen Produktionseinrichtungen rationell auszunutzen und eine rationelle Verwendung von Rohstoffen, Materialien und Werkstoffen zu sichern.
- Sie ist für alle auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses im Betrieb Beschäftigten und für die Betriebsleitung verbindlich.

3. Die Anwendung erfolgt unter Berücksichtigung des Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechtes des Betriebsrates.

4. Ein gut lesbares Exemplar dieser Arbeitsordnung hat ständig in jeder Betriebsabteilung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie ist ferner jedem beim Inkrafttreten im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer und später Einzustellenden bei ihrem Eintritt in die Beschäftigung gegen schriftliche Bestätigung des Empfangs und der Kenntnisnahme auszuhandigen. An der Stelle des Aushangs der Arbeitsordnung haben alle übrigen Bekanntmachungen und Aushänge der Betriebsleitung zu erfolgen. Der erfolgte Aushang begründet die Vermutung der Kenntnisnahme.

5. Die für den Betrieb gültigen Tarifverträge sind neben der Arbeitsordnung auszuhängen.

###### II. Beginn des Arbeitsverhältnisses

1. Die Einstellung erfolgt durch den Betriebsleiter oder einen von ihm Beauftragten. Der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme ist festzulegen.

2. Zeitlich befristete sowie Probe- und Aushilfsarbeitsverhältnisse müssen als solche ausdrücklich vereinbart werden.

3. Bei der Einstellung ist festzulegen, für welche Beschäftigung und zu welchen Lohnbedingungen sie erfolgt.

4. Bei Arbeitsantritt ist der Neueingestellte mit den Betriebsvorgängen vertraut zu machen und auf die Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung hinzuweisen.

###### III. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften.

2. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind dem Arbeitnehmer in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben:

- Arbeitsbuch oder Arbeitsbuch-Ersatzkarte mit der Austragung des Arbeitsverhältnisses,
- Versicherungsausweis mit geklebten Marken und sonstigen Eintragungen,
- Steuerkarte mit den vorgeschriebenen Eintragungen,
- sonstige Papiere, die nicht auf Kosten der Betriebsleitung beschafft wurden,
- vom Arbeitnehmer gestellte Werkzeuge und sonstige Gegenstände, im Nichtbeschaffungsfall Schadenersatz, der ihn zum Wiedererwerb befähigt, oder gleichwertige Gegenstände.

3. Dem Arbeitnehmer ist ein Zeugnis auszustellen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Auf Verlangen ist dem auch bereits vor einer Kündigung nachzukommen.

4. Beim Ausscheiden sind dem Arbeitnehmer die ihm zustehenden Ansprüche auszuzahlen. Erfolgt das Ausscheiden vor Beendigung einer Akkordarbeit, so wird, wenn eine Verrechnung nicht sofort möglich ist, dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer der zustehende Restlohn nach Fertigstellung der Arbeit zugesandt.

5. Der Arbeitnehmer hat Werkzeuge und sonstige Sachen des Betriebes (sowie sein Exemplar der Arbeitsordnung) zurückzugeben, andernfalls Schadenersatz in angemessener Höhe zu leisten. Wegen des Schadenersatzes dürfen die Papiere zu III, 2 a bis d und III, 3 nicht zurückbehalten werden, ferner keine für den Arbeitnehmer lebensnotwendigen Gegenstände oder Restansprüche in Höhe der pfändungsfreien Beträge. Die Höhe eines evtl. Abzuges kann nur im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgesetzt werden.

###### IV. Betriebspflichten

1. Die Betriebsleitung ist verpflichtet:

- für zweckmäßige und laufende Vorbereitung und Organisation der Arbeit zu sorgen, die Arbeiter und Angestellten nach ihren Fachkenntnissen und Qualifikationen einzusetzen und sie in ihrer beruflichen Weiterbildung zu fördern;
- Werkzeuge, Maschinen und andere Betriebsausrüstungen ständig auf ihren arbeitsfähigen und betriebssicheren Zustand zu überprüfen und ihre volle Inanspruchnahme unter größtmöglicher Sicherung gegen Unfallgefahr zu gewährleisten;

c) die Gesetze und Vorschriften über Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitszeit, Urlaub, Betriebshygiene, Trinkwasserversorgung, Wascheinrichtungen, Umkleide-, Auentheits- und Speiseraume einzuhalten;

d) die Warmhaltung und zweckmäßige Aufbewahrung von Speisen und Getränken sicherzustellen;

e) bei Arbeiten im Akkord- oder Stücklohn den Arbeitern die Materialien und Zubehöre in fehlerfreiem Zustand anzuliefern und einen Akkordschein über die Stückzahl sowie den Akkord- oder Stücklohnpreis vor Arbeitsaufnahme auszuhändigen;

f) alle vermeintlichen Nachteile und Gefahren von den Arbeitnehmern abzuwenden;

g) das von den Arbeitnehmern in den Betrieb notwendigerweise mitzubringende Eigentum (Kleidung, Fahrräder, Werkzeuge usw.) vor Diebstahl und Beschädigungen zu schützen.

2. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet:

a) die ihnen übertragenen Arbeiten sorgfältig und nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten auszuführen;

b) zur Einhaltung der Arbeitszeit und der Pausen;

c) das kollegiale Verhältnis der Arbeiter und Angestellten untereinander zu pflegen, im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung dem Erkrankten beizustehen und für erste Hilfe zu sorgen sowie die gewählte Betriebsvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen;

d) zur sparsamen, ordentlichen, sauberen und pfleglichen Verwendung, Behandlung und Aufbewahrung von Werkzeugen, Material und sonstigen Einrichtungen des Betriebes;

e) zur Anzeige und ohne eigene Gefahr möglichen und zumutbaren Abwendung oder Beseitigung aller drohenden und eingetretenen Gefahren, Schäden und Nachteile;

f) zur Beachtung aller Arbeitsschutzvorschriften;

g) zur Anzeige jeder Arbeitsverhinderung und zum Nachweis der Gründe, möglichst innerhalb von 3 Tagen.

3. Verboten ist:

a) das Rauchen in den mit Verbotsschildern gekennzeichneten Räumen;

b) Trunkenheit im Betrieb;

c) Handel im Betrieb;

d) Mitnahme von Betriebsvermögen ohne Genehmigung.

#### V. Arbeitszeit, Pausen und Urlaub

1. Die regelmäßige Arbeitszeit dauert:

	Montag bis Freitag:	Sonntag:	Abend:
a) für männliche Arbeitnehmer über 18 Jahre	von . . . . .	bis	von bis
b) für weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre	von . . . . .	bis	von bis
c) für Arbeitnehmer unter 18 Jahre			
d) für Arbeitnehmer unter 16 Jahre			

2. Die Pausen dauern:

	Montag bis Freitag:	Sonntag:	Abend:
a) für männliche Arbeitnehmer über 18 Jahre	von . . . . .	bis	von bis
b) für weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre	von . . . . .	bis	von bis
c) für Arbeitnehmer unter 18 Jahre			
d) für Arbeitnehmer unter 16 Jahre			

3. Überarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit darf nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Zustimmung der Betriebsvertretung gefordert werden.

Von der Mehrarbeit (Überstunden) sind auf ihren Antrag befreit:

a) Arbeitnehmer, die noch in der Berufsausbildung stehen oder die zu ihrer beruflichen Weiterbildung an Abendschulen, Abendkursen, Sonderlehrgängen usw. teilnehmen;

b) Arbeitnehmer, die verantwortlich an regelmäßigen Veranstaltungen der Jugendausschüsse, Gewerkschaften, politischen Parteien, Volksbildungs- und Sportämter und dergl. teilnehmen;

c) Arbeitnehmer, die 50 oder mehr v.H. erwerbsbeschränkt sind;

d) Männer, die das 60. Lebensjahr, und Frauen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben;

e) Frauen, die Kinder unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Unterstützung durch andere Familienangehörige versorgen müssen.

4. Der Urlaub wird nach einer zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat vereinbarten Urlaubsliste festgesetzt. Dabei sind die Wünsche des einzelnen Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

#### VI. Kontrollen

1. Die Kontrolle der Arbeitszeit wird im Betrieb durch . . . . . durchgeführt.

2. Die Betriebsleitung ist nur zur Kontrolle des Gepäcks berechtigt, sofern damit keine unangemessenen Verzögerungen der Heimfahrt des Arbeitnehmers verbunden sind, sie in hoflicher Form erfolgen und über die Art der Kontrollen der Betriebsrat seine Zustimmung gegeben hat.

#### VII. Lohnberechnung

1. Die Festsetzung der Löhne und Gehälter erfolgt nach Maßgabe der Tarife und Arbeitsverträge als Mindestbedingungen unter Mitwirkung von Akkord- und Lohnkommissionen.

2. Erfolgt die Entlohnung in Akkord- oder Stücklohn, so ist der tatsächlich verdiente Lohn auszuzahlen. Ordnungsgemäß festgesetzte Stücklöhne und Akkordpreise dürfen nur dann gemindert werden, wenn neue Produktionsbedingungen eintreten.

3. Akkord- oder Stücklohnarbeit, die von der Kontrolle berechtigterweise beanstandet wurde, wird nur bezahlt, wenn die Ursachen der Beanstandungen nicht vom Arbeiter verschuldet oder die berechtigten Beanstandungen beseitigt wurden oder wenn die Akkordkommission die ganze oder teilweise Bezahlung aus besonderen Gründen beschlossen hat. Beschwerden über Beanstandungen sind über den Betriebsrat an die Akkordkommission zu richten.

#### VIII. Lohnzahlung und Gehaltszahlung

1. Die Lohnperiode beträgt eine Woche. Sie beginnt am . . . . . und endet am . . . . . Die Lohnzahlung erfolgt am . . . . . (jedoch nicht an Sonnabenden) während der Arbeitszeit in bar.

2. Die Gehaltsperiode beträgt einen Kalendermonat. Die Gehaltszahlung erfolgt am . . . . . des Monats während der Arbeitszeit in bar.

3. Fällt der festgesetzte Zahltag auf einen Nichtarbeitstag, so erfolgt die Zahlung am Vortage.

4. Mit dem Arbeitsentgelt ist dem Arbeitnehmer ein Lohn- oder Gehaltszettel auszuhändigen, der die Berechnung des Bruttoverdienstes und die einzelnen Abzüge sowie die Nettoauszahlung ausweist.

5. Anstände gegen die unrichtige Auszahlung des durch Lohn- oder Gehaltszettel ausgewiesenen Nettolohnes müssen unverzüglich beim Auszahlenden angebracht werden.

#### IX. Sicherung der Arbeitsordnung

1. Verstöße gegen die Arbeitsordnung können wie folgt geahndet werden:

a) Rüge durch den nächsten Betriebsvorsetzten;

b) Verwarnung durch die Betriebsleitung.

2. Geldstrafen und Bußen sind unzulässig. Maßnahmen zu 1. sind nur zulässig, wenn sie unverzüglich erfolgen.

#### X. Schlußbestimmungen

1. Diese Arbeitsordnung tritt am . . . . . in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum . . . . . Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

2. Mit dem Inkrafttreten werden entgegenstehende betriebliche Regelungen unwirksam.

3. Änderungen des Inhalts dieser Arbeitsordnung können nur durch Nachträge erfolgen oder durch Vereinbarung einer neuen Arbeitsordnung.

4. Nachträge gelten als Bestandteil dieser Arbeitsordnung, auch bezüglich der Bekanntmachung und der Gültigkeitsdauer.

für die Betriebsleitung

für den Betriebsrat

## Justizbehörden

### Musterregister

In unser Musterregister ist eingetragen.

Nr. 212/Nz. Fritz Zörner, Berlin. Offen, Schutzmarke Novoté „Hausteente“. Fabriknummer 1153. Flächenerzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 14. August 1947, 14 Uhr.

Nr. 213/Nz. Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft, Berlin-Siemensstadt. Ein versiegelter Umschlag, enthaltend drei Modelle: I. Innenraumleuchte, Fabriknummer JL 20 d, Figur 1. II. Zählerträger, Fabriknummer ZT 1 k - 3 x 1/0. Die Figuren 2 und 3 zeigen zwei verschiedene Ansichten des Modells. III. Zählerträger, Fabriknummer ZT 1 - 3 x 1/0. Die Figuren 4 und 5 zeigen zwei verschiedene Ansichten des Modells. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 5. Juni 1947, 10 Uhr 55 Min.

Nr. 214/Nz. Firma Hermann Müller, Berlin. Offen, Hängeventilator. Fabriknummern 101 und 103. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 9. Juli 1947, 12 Uhr 10 Min.

Nr. 215/Nz. Metallwerk Christian A. Lassen, Kommanditgesellschaft, Neukölln. Offen, Nachbildung eines „Jeep“. Fabriknummer 103. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist fünf Jahre, angemeldet am 25. Februar 1947, 8 bis 10 Uhr.

Nr. 216/Nz. Werner Herrmann, Berlin-Lichterfelde-West. Offen, W.H-Sparbüchse mit farbigen Motiven. Fabriknummer 18. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 5. August 1947, 10 Uhr 30 Min.

Nr. 217/Nz. Werner Herrmann, Berlin-Lichterfelde-West. Offen, W.H-Poesie-Herzen mit Handmalerei. Fabriknummer 19. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 5. August 1947, 10 Uhr 30 Min.

Nr. 218/Nz. Werner Herrmann, Berlin-Lichterfelde-West. Offen, W.H-Tisch-papierkorb antik mit verschiedener Beschriftung. Fabriknummer 12. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 5. August 1947, 10 Uhr 30 Min.

Nr. 219/Nz. Hans Geisel, Berlin-Reinickendorf-Ost. Offen, „Kuvertina“-Schreibmappe. Fabriknummer GDP 102. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 7. August 1947, 8-10 Uhr.

Nr. 220/Nz. Firma Georg Schauer, Großbuchbinderei und Prägeanstalt, Berlin. Offen, Muster einer Partumschachtel. Geschäftsnummer PS 23. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 12. August 1947, 11 Uhr.

Nr. 221/Nz. Max Blank, Kaufmann, Berlin-Oberschöneweide. Versiegelt, kombiniertes Tragegerät. Geschäftsnummer 1/47. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 13. August 1947, 11 Uhr.

Nr. 222/Nz. Arno Zyka, Berlin-Charlottenburg. Ein offenes Paket mit 27 Mustern betr. Modelle, Modellvorlagen, Schnitte. Fabriknummern: M 1, M 2, M 3, M 4, M 5, M 6, M 7, M 8, M 9, M 10, M 11, M 12, M 13, M 14, M 15, M 16, M 17, M 18, M 19, M 20, M 21, M 22, M 23, M 24, M 25, M 26, M 27. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 20. August 1947, 15 Uhr 5 Min.

Nr. 223/Nz. Fa. Junger & Gebhardt Aktiengesellschaft, Berlin. Ein versiegelttes Paket mit 6 Modellen für Duftwasserflaschen. Fabriknummer 4000, 4001, 4002, 4010, 4011, 4012. Plastische Erzeugnisse, Schutzfrist drei Jahre, angemeldet am 23. Juli 1937, 11 Uhr. Verlängerung der Schutzfrist bis auf zehn Jahre, bis auf fünfzehn Jahre, angemeldet am 29. Juni 1940, 16 bis 24 Uhr, 10. Juni 1947, 8-10 Uhr. Entsiegelt am 21. August 1940. Umgeschrieben von MR. 43 661.

Amtsgericht Berlin-Mitte

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: DAS NEUE BERLIN, Verlagsgesellschaft m.b.H., Berlin N 4, Lindenstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2957 89. Bestellungen sind nur an den Verlag zu richten. Bezugspreis vierteljährlich 3 RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,35 RM. Redaktion: Berlin C 2, Kosterstraße 64. Chefredakteur Adolf Erenbach. Telefon: 51 03 11. App. 150. Das zur Veröffentlichung bestimmte Material ist der Redaktion einzusenden. Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 91 der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland.

(37) Druckerei Berlin N 4, Lindenstraße 139/140.

5210. 10. 2. 48